



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Kurzfristig Beschäftigte länger anstellen

Kurzfristig Beschäftigte dürfen Sie auch in diesem Jahr länger einsetzen. Sie können Ihre Mitarbeiter bis zu vier Monate bzw. 102 Tage lang einstellen, anstatt der normalerweise geltenden drei Monate bzw. 70 Tage pro Kalenderjahr. Die Ausnahme gilt aber nur bis zum 31.10.2021. Diese neuen Zeitgrenzen gelten außerdem

nur für Beschäftigte, die Sie nach dem 1.6.2021 eingestellt haben. Sie dürfen die Regel also nicht rückwirkend nutzen.

Sie können Verträge mit Mitarbeitern, die vor dem 1.6.2021 bei Ihnen begonnen haben, aber auslaufen lassen (nach den bisherigen Regeln, drei Monate und 70 Tage) und einen

neuen Vertrag aufsetzen und die Anstellung um einen Monat bzw. 32 Tage verlängern.

Ab 2022 teilt Ihnen die Minijobzentrale im Übrigen automatisch mit, ob Ihre kurzfristig eingestellte Aushilfe im laufenden Kalenderjahr bereits in einem anderen Unternehmen kurzfristig beschäftigt war.

Hochwasser: Steuererleichterungen für Winzer, Land- und Forstwirte

Die Finanzverwaltung räumt den von den Fluten betroffenen Betrieben Steuervorteile ein. Hier ein Überblick über die wichtigsten Regeln:

Einkommensteuer: Vorauszahlungen können Sie bis zum 31.10.2021 zinslos stunden (max. bis zum 31.1.2022).

Maschinen: Wenn Sie sich neue Maschinen kaufen, dürfen Sie für diese im Wirtschaftsjahr des Kaufs bzw. der Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen von bis zu 50 % in Anspruch nehmen. Entschädigung von der Versicherung müssen Sie von den Anschaffungskosten abziehen.

Flächen: Wenn Sie Ihre Flächen mit Dauerkulturen neu bestellen oder anpflanzen, dürfen Sie die Ausgaben sofort als Betriebsausgabe absetzen. Sie müssen diese nicht auf mehrere Jahre verteilen.

13a-Landwirte: Sie zahlen ausnahmsweise für das aktuelle Wirtschaftsjahr keine oder nur einen Teil der Einkommensteuer auf Gewinne aus der Land- und Forstwirtschaft

und denen aus der Sondernutzung. Vorausgesetzt: Ihre Schäden waren nicht versichert.

Forst: Forstwirte können ihre Einnahme aus Kalamitätsholz unter anderem in eine Rücklage für Ersatzbeschaffungen einfließen lassen und so ihre Steuerlast deutlich drücken. Kleinere Betriebe mit weniger als 50 ha können pauschale Betriebsausgaben ansetzen. Für Kalamitätsholz zahlen Sie außerdem nur ein Viertel des durchschnittlichen Steuersatzes. Voraussetzung: Der Schaden muss das Doppelte des aktuellen Nutzungssatzes übersteigen.

Helfer: Sie helfen mit Ihren Maschinen bei den Aufräumarbeiten und haben zur Umsatzsteuer optiert? Dann wird Ihnen in diesem Fall nicht der Vorsteuerabzug gestrichen. Dies gilt auch für Futter- und Sachspenden.

Unterlagen: Wenn Ihre Unterlagen den Fluten zum Opfer gefallen sind, sollten Sie die Schäden fotografieren und dokumentieren. Melden Sie diese zeitnah Ihrem Finanzamt. So entgehen Sie bei späteren Betriebsprüfungen Ärger.

Mehr Zeit für Steuererklärungen und Investitionen

Die Bundesregierung hat die Fristen für die Inanspruchnahme von Abzugsbeträgen nach § 7g EStG (IAB) als auch die für Rücklagen gem. § 6b EStG erneut verlängert. Außerdem haben Sie mehr Zeit für Ihre Steuererklärungen.

IAB: Davon profitieren Landwirte, die 2017 oder 2018 einen IAB gebildet haben. Normalerweise müssen Sie innerhalb von drei Jahren investieren. Im vergangenen Jahr hat der Gesetzgeber die Frist für die in 2017 gebildeten IAB's bereits auf vier Jahre verlängert. Nun bekommen Sie ein weiteres Jahr Zeit. Haben Sie z.B. den IAB zum 30.6.2017 gebildet, müssen Sie spätestens am 30.6.2022 investieren. Für die in 2018 gebildeten IAB's verlängert sich die Frist um ein Jahr und endet ebenfalls in 2022.

§ 6b EStG: Normalerweise müssten Sie die Investition in den folgenden vier Wirtschaftsjahren, die auf den Verkauf folgen, wieder in den Betrieb vornehmen. Haben Sie im Wirtschaftsjahr 2015/2016 eine Fläche veräußert und dafür eine gewinnmindernde Rücklage gebildet? Nun dürfen Sie sich mit der Reinvestition in den Betrieb bis zum

30.6.2022 Zeit lassen. Gilt für Sie das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr, endet die Frist am 31.12.2022.

Steuererklärungen: Für Ihre Einkommensteuererklärung 2020 haben Sie mehr Zeit. Steuerpflichtige mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften und einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr müssen spätestens am 31.10.2022 ihre Unterlagen beim Finanzamt einreichen. Für nicht Land- und Forstwirte und alle übrigen Steuererklärungen gilt der 31.5.2022.

Mit dieser Verlängerung wurde auch der Beginn der zinsfreien Karenzzeit um drei Monate verlängert. Danach wird die Steuerschuld mit 0,5%/Monat verzinst. Für 2019 endete die grundsätzliche Fristverlängerung am 31.8.2021. Steuerpflichtige mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften und einem vom Kalenderjahr abweichendem Wirtschaftsjahr müssen spätestens am 31.12.2021 ihre Unterlagen einreichen. Jedoch kann die Finanzverwaltung die Steuererklärungen vorzeitig anfordern, dann gelten die Fristverlängerungen nicht.

Coronahilfspaket: Schweinehalter erhalten Futter- und Tierarztkosten zurück

Schweinemäster, die Anspruch auf Coronahilfen haben, können sich auch die Kosten für Futtermittel und den Tierarzt erstatten lassen. Bislang war unklar, ob diese Ausgaben dazugehören. Anspruch auf die Überbrückungshilfe III haben Betriebe, die von November 2020 bis einschließ-

lich Juni 2021 in einem oder mehreren Monaten einen coronabedingten Umsatzeinbruch von mind. 30 % gegenüber dem gleichen Zeitraum 2019 nachweisen können. Die Förderhöhe orientiert sich an den Fixkosten:

- Wenn Ihr Umsatz um 30 bis 50 % eingebrochen ist, erstattet Ihnen der

Staat 40 % der Ausgaben.

- Bei einem Rückgang von 50 % bis 70 % sind es 60 %.

- Beträgt das Minus mehr als 70 % erhalten Sie 100 % der Kosten zurück.

Anträge können Sie bis zum 31.10.2021 stellen.

Erbschaft im Rahmen einer GbR: Keine Doppelbesteuerung hinnehmen

Wenn Sie Anteile an einer Gemeinschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erben, sollten Sie darauf achten, dass der Fiskus Sie nicht zwei Mal zur Kasse bittet. Das zeigt folgender Fall: Eine Frau schenkte ihr Vermögen ihren zwei Kindern und gründete dazu mit ihnen eine GbR, in der sie ihr Vermögen einbrachte.

In einem Vertrag legten Mutter und Kinder folgendes fest:

- Anteile am Betriebsvermögen: Die Kinder sind jeweils zu 47,5 % und die Mutter zu 5 % am Betriebsvermögen der GbR beteiligt.
- Anteil am Gewinn und Verlust: Die Mutter ist zu 90 % und die Kinder sind jeweils zu 5 % beteiligt.
- Die von der Vermögensverteilung abweichende Gewinnverteilung erlischt, wenn die Geschäftsführerstellung der Mutter endet.

Um die Schenkungssteuer bei der Gründung der GbR zu berechnen, orientierte sich das Finanzamt an der Beteiligung der Kinder am Betriebsvermögen (je 47,5 %). Mehrere Jahre später verstarb die Mutter. Das Finanzamt berücksichtigte für die Erbschaftssteuer den Gewinnverteilungsschlüssel der Mutter (90 %) und leitete daraus den Wert des Anteils ab, den die Kinder versteuern sollten.

Zu Unrecht, urteilten Richter des Finanzgerichtes Münster. Schließlich hätte dies zu einer Doppelbesteuerung geführt, da das Finanzamt bei Gründung der GbR bereits 95 % des Betriebsvermögens der Schenkungssteuer unterworfen hatte (je 47,5 %/Kind). Die abweichende Gewinnverteilung sei durch den Tod der Mutter erloschen. Damit könne diese nicht mehr für die Verteilung herangezogen werden (FG Münster, Urteil v. 17.2.2021, Az.: 3 K 3011/18 F, Revision zugelassen).

Stolperfalle Gütergemeinschaften

Ehepaare, die in einer Gütergemeinschaft leben, aufgepasst: Wenn einer von Ihnen an einer Tierhaltungskooperation beteiligt ist (51a-Gesellschaft), sollte schleunigst auch Ihr Partner der Kooperation beitreten. Ehepartner, die als Gütergemein-

schaft einen landwirtschaftlichen Betrieb führen, sind steuerlich betrachtet Mitunternehmer und daher verpflichtet, sich an der Gesellschaft zu beteiligen. Wichtig: Ihr Partner muss dann auch die Vorgaben für eine 51a-Gesellschaft erfüllen (hauptberufliche

Land- oder Forstwirte usw.). Wenn das nicht der Fall ist, kann das Finanzamt den Betrieb der Gesellschaft als gewerblich einstufen und Ihnen die Umsatzsteuerpauschalierung verweigern (BFH, Urteil v 18.11.2020, Az.: VI R 39/18).

Steuern sparen mit getrennten Pachtzahlungen

Verpachten Sie Ihrem Nachwuchs den Betrieb inklusive Zahlungsansprüchen, ist die Pacht nur teilweise umsatzsteuerfrei. Das legt folgendes Urteil des Finanzgerichtes Münster nahe: Ein Sohn hatte vom Vater den landwirtschaftlichen Betrieb inklusive Brennerei mit Technik, Brennrechten und Zahlungsansprüchen gepachtet. Der Vater behandelte die Pachtzahlungen des Sohnes insgesamt als umsatzsteuerfrei. Das Finanzamt war der Meinung, die Pacht sei im Hinblick auf die Brennrechte und Zahlungsansprüche ein steuerpflichtiges Entgelt. Das Finanzgericht entschied zugunsten des Seniors. Die Überlas-

sung der Technik, der Rechte und der Zahlungsansprüche/Prämienrechte zähle als umsatzsteuerpflichtige selbstständige Leistung und nicht als steuerfreie Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Verpachtung des Hofes.

Tipp: Das Problem können Sie entschärfen, indem Sie per Vertrag eine getrennte Pacht vereinbaren: Eine für den Hof inklusive der Fläche und eine gesonderte Pacht für die Zahlungsansprüche, Technik und Rechte. Dann ist zumindest die Höhe der umsatzsteuerfreien Pacht für den Betrieb unstrittig (FG Münster, Urteil vom 25.3.2021, Az.: 5 K 1132/18 U, Revision zugelassen).

Hofcafé: Weiter nur 7 % Mehrwertsteuer

Hofcafébetreiber brauchen ihren Gästen bis zum 31.12.2022 nur den ermäßigten Steuersatz von 7 % in Rechnung stellen – auch beim Außer-Haus-Verzehr. Von dem ermäßigten

Steuersatz profitieren Sie ebenfalls, wenn Sie Ihren Mitarbeitern/Saisonkräften Verpflegung zur Verfügung stellen. Eine Ausnahme bilden Getränke: Hier fallen weiterhin 19 %

an. Das besagt das Dritte Corona-Steuerhilfegesetz. Zunächst war die Regelung bis zum 30.6.2021 befristet (BMF-Schreiben vom 3.6.2021, II C2 – S 7030/20/10006 :006).

Steuerfalle Hundezucht

Auch wenn Sie nur hobbymäßig Welpen verkaufen, müssen Sie womöglich Umsatzsteuer zahlen. Das musste auch eine Züchterin feststellen, die 2011 bis 2016 mit dem Verkauf von Hunden bis zu 23000 €/Jahr erzielte. Das Finanzamt stufte die Einnahmen als umsatzsteuerpflichtig ein, wogegen sie sich wehrte. Die Richter am Finanzgericht Münster entschieden: Auch wenn die Hundezüchterin unterm Strich zwar keine Gewinne mit der Zucht erziele, sei der Verkauf eine unternehmerische Tätigkeit, weil sie z. B. aktiv die Vermarktung der Welpen im Internet vorangetrieben habe.

Tipp: Melden Sie Ihre Zucht als Gewerbe an und verlangen Sie Umsatzsteuer (19 %). Im Gegenzug können Sie sich die

Vorsteuer für Futter, Tierärztkosten und ähnliches erstatten lassen. Wenn Ihr Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22000 € betrug, können Sie sich zudem von der Umsatzsteuer befreien lassen (Kleinunternehmerregelung). Dazu stellen Sie einen Antrag beim Finanzamt. Wichtig: Sie müssen für die 22000-€-Grenze die Brutto-Einnahmen heranziehen und Sie müssen auf den Rechnungen darauf hinweisen, dass Sie der Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG unterliegen. Und denken Sie auch daran: Positive Einkünfte aus der Hundezucht unterliegen auch der Einkommensteuer. Gleiches gilt auch bei hobbymäßiger Pferdehaltung (FG, Münster, Urteil vom 25.3.2021, Az.: 5 K 3037/19 U).

Fahrtenbuch: Wenn es das Finanzamt zu genau nimmt

Wenn Sie für Ihren Hof-Pkw einen Investitionsabzugsbetrag (IAB) bilden wollen, müssen Sie dem Fiskus nachweisen, dass Sie den Pkw zu 90 % oder mehr in Ihrem Betrieb nutzen.

Bislang verlangt der Fiskus dafür ein Fahrtenbuch. Richter am Bundesfinanzhof haben in einem Fall darauf aufmerksam gemacht, dass im Gesetz nicht eindeutig hervorgehe, dass ausschließlich ein Fahrtenbuch notwendig

sei. Der Nachweis könne auch anders erbracht werden. Was genau das sein könnte, geht allerdings aus dem Urteil nicht hervor.

Tipp: Das Urteil ist kein Freibrief für eine Abkehr vom Fahrtenbuch. Sie sollten auch in Zukunft jede Fahrt notieren. Bei kleinen Fehlern kann Ihnen das Finanzamt aber nicht mehr so leicht den Investitionsabzugsbetrag infrage stellen (BFH, Urteil vom 15.7.2020, Az.: III R 62/19).

Forst: Einschlagbeschränkungen und Steuererleichterungen

Weil in den vergangenen Monaten zu viel Kalamitätsholz auf den Markt gelangt ist, sind die Preise nach unten gerutscht. Um dem entgegenzuwirken, hat die Regierung den Einschlag von Fichtenholz beschränkt.

Danach dürfen Sie vom 1.10.2020 bis 30.9.2021 maximal 85 % Ihrer durchschnittlichen Ernte der Jahre 2013 bis 2017 einschlagen. Wenn Sie durch die neuen Grenzen auf weniger

als 70 % des Nutzungssatzes kommen, können Sie die 85%-Grenze auch solange überschreiten, bis Sie 70 % des Nutzungssatzes erreicht haben.

Achtung: Alle Fichten, die Sie bereits seit dem 1. Oktober des vergangenen Jahres eingeschlagen haben, müssen Sie mit einkalkulieren. Im Gegenzug gewährt Ihnen der Gesetzgeber Steuererleichterungen: Sie müs-

sen nur ¼ des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes zahlen.

Für nicht buchführungspflichtige Betriebe gibt es weitere Erleichterungen: Von Ihrem Gewinn dürfen Sie 90 % Ihrer Einnahmen als Betriebsausgaben abziehen (gilt für alle Holzarten, bislang 55 %). Wenn Sie Holz auf dem Stock verkaufen, können Sie 65 % der Einnahmen ansetzen (bislang 20 %).

Strom- und Wärmelieferung: Holen Sie sich die Vorsteuer zurück

Wer seinen Mietern Strom oder Wärme liefert, kann dafür Vorsteuern geltend machen. Manchmal stufen Finanzämter die Wärme aus einer eigenen Heizungsanlage an Mieter aber als eine Nebenleistung zur reinen Vermietung ein. Diese Nebenleistung ist steuerfrei. Daher verwehren Ihnen die Behörden dann den Vorsteuerabzug. Zu Unrecht, haben nun die Richter am Finanzgericht Münster entschie-

den. Die Energielieferung ist eine eigenständige steuerpflichtige Leistung. Das sei auch dann der Fall, wenn der Mieter keine Einfluss auf die Auswahl des Energieversorgers habe und die Kosten nach der Wohnfläche berechnet werden (Finanzgericht Münster, Urteil vom 6.4.2021, Az.: 5 K 3866/18 U; Revision zugelassen, BFH, Az.: V R 15/21).

kurz und bündig

Denkmäler: Einen Sonderausgabenabzug für denkmalgeschützte Gebäude dürfen Sie nur einmal in Ihrem Leben für ein Haus oder eine Wohnung geltend machen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.5.2020,

Az.: 14 K 14248/17, Revision, BFH, Az.: X R 22/20).

Steuerzinsen: 6 % Zinsen für Steuernachforderungen sind zu viel. Der Gesetzgeber muss bis zum 31. Juli 2022 einen niedrigeren Satz bestim-

men, der dann rückwirkend ab 2019 gelten soll. Bedenken Sie: Für Rückerstattungen, die der Fiskus ebenfalls mit 6 % verzinst hat, müssen Sie nun eventuell Geld zurückzahlen (BVG, Az. 1 BvR 2237/14).